

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 151/07 B

L 1 AL 80/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 AL 705/04 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Beklagten nicht.
- 3 Die Beschwerdebegründung enthält jedenfalls keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage, ob unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift des § 434j Abs 12 Nr 5 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) die bis Ende 2003 geltende Fassung des § 185 Abs 1 SGB III oder die ab 1. Januar 2004 geltende Fassung der Entscheidung zugrunde zu legen ist, wenn der Insolvenzgeldzeitraum "im Jahr 2003 beginnt und im Jahr 2004 endet." Es ist nicht zu erwarten, dass in einem etwaigen Revisionsverfahren genau diese Frage beantwortet werden müsste. Denn der vom Kläger geltend gemachte und vom Landessozialgericht (LSG) beurteilte Anspruch auf Insolvenzgeld (Insg) bezieht sich nur auf den Zeitraum 1. November bis 31. Dezember 2003. Die im konkreten Fall zu treffende Entscheidung kann sich folglich nicht darauf beschränken, die Frage zu beantworten, welche Bedeutung der Tatsache zukommt, dass die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses teilweise - nämlich bezogen auf den Monat Januar - im Jahre 2004 liegen; die Entscheidung muss sich vielmehr vor allem auf den auch vom LSG maßgeblich berücksichtigten Umstand beziehen, dass der Kläger die Anwendung des ihn begünstigenden alten Rechts nur für im Jahre 2003 liegende Zeiträume - nämlich November und Dezember - begehrt. Hierauf geht die Beschwerdeführerin in ihrer Begründung nicht hinreichend ein. Sie hat deshalb nicht den Schritt dargestellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht als notwendig erscheinen lässt.
- 4 Es bedarf deshalb keinen weiteren Ausführungen, dass auch die Klärungsbedürftigkeit einer etwa dem Gesamtvorbringen zu entnehmenden klärungsfähigen Rechtsfrage zur Auslegung



des § 434j Abs 12 Nr 5 SGB III unter Berücksichtigung der vorliegenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (SozR 4-4300 § 183 Nr 7) nicht hinreichend dargelegt sein dürfte. Ebenso ist nicht näher darauf einzugehen, dass Klärungsbedürftigkeit bei streitiger Auslegung einer Übergangsvorschrift nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt (vgl etwa Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2006, 6 B 99/06, Buchholz 402.5 WaffG Nr 92). Der Hinweis auf zwei anhängige Gerichtsverfahren (vgl S 5 der Beschwerdebegründung) genügt dafür nicht.

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

